

Bekanntmachungen

von

Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1892 und 1893.

Monate.	1892.	1893.	1893.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	4,026,252. 52	2,160,694. 02	—	1,865,558. 50
Februar . . .	2,238,299. 66	2,749,907. 99	511,608. 33	—
März . . .	2,578,717. 53	3,621,382. 75	1,042,665. 22	—
April . . .	2,475,022. 40			
Mai . . .	2,750,984. 41			
Juni . . .	2,708,030. 95			
Juli . . .	2,775,130. 66			
August . . .	2,648,062. 14			
September . .	2,963,569. 19			
Oktober . . .	3,432,380. 37			
November . .	3,167,526. 08			
Dezember . .	4,268,757. 27			
Total	36,032,733. 18	—	—	—
Auf Ende März	8,843,269. 71	8,531,984. 76	—	311,284. 95

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. August 1891 (Bundesbl. 1891, IV, 339) und unter Hinweis auf Art. 11, Ziff. 4, des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, zufolge welchem es den letzteren untersagt ist, Personen zu befördern, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten, wird im nachfolgenden eine Übersetzung des neuesten Gesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika über die Einwanderung veröffentlicht.

Bern, den 5. April 1893.

**Eidg. Departement des Auswärtigen,
Abteilung Auswanderungswesen.**

Gesetz vom 3. März 1893

zur

Erleichterung der Vollziehung der Vereinigten Staaten Gesetze
betreffend die Einwanderung und die ausländischen Kon-
traktarbeiter.

Abschnitt 1.

Der Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten, zum Kongreß versammelt, haben beschlossen was folgt:

Der Kapitän oder kommandierende Offizier eines Dampf- oder Segelschiffes, welches Einwanderer an Bord führt, hat dem Einwanderungsinspektor des Ausschiffungshafens eine Liste zu übergeben, welche zur Zeit und am Orte der Einschiffung zu erstellen ist. Diese Liste soll angeben: den vollen Namen, das Alter, das Geschlecht, den Civilstand, den Beruf jedes Einwanderers, ob er des Lesens und Schreibens kundig, die Nationalität, den letzten Wohnort, den Landungshafen in den Vereinigten Staaten, die allfällig weiter als bis zum Ausschiffungshafen gehende Reisebestim-

mung, ob der Passagier in letzterem Falle ein Fahrbillet bis zum Orte seiner Bestimmung besitzt; ob der Einwanderer seine Überfahrt selbst bezahlt oder ob diese Überfahrt von anderen Personen, einer Korporation, einer Gesellschaft, einer Gemeindebehörde oder einer Regierung bezahlt worden ist; ob er im Besitz von Geld ist, bejahenden Falls, ob er über 30 Dollars oder weniger verfügt, und wie viel er besitzt, wenn sein Barvorrat weniger als 30 Dollars beträgt; ob er sich zu Verwandten begiebt, bejahenden Falls, was für Verwandte, ihr Name und ihre Adresse; ob der Einwanderer schon früher in den Vereinigten Staaten gewesen, wenn ja, wann und wo; ob er je im Gefängnis oder in einem Armenhause war, oder unterstützt worden; ob er Polygamist ist; ob er in irgend einer Weise die vertragliche Verpflichtung übernommen, in den Vereinigten Staaten Arbeit zu verrichten; ob er physisch und geistig gesund, verunstaltet oder ein Krüppel ist, und bejahenden Falls, aus welcher Ursache.

Abschnitt 2.

Die Namen der Einwanderer sollen in übersichtliche Listen eingetragen werden und keine Liste soll mehr als dreißig Namen enthalten. Um bei seiner Ankunft leicht identifiziert zu werden, soll jeder Einwanderer oder jedes Familienhaupt eine Karte erhalten, auf welcher sein Name und eine Nummer oder ein Buchstabe verzeichnet sind, welch' letztere die Liste und seine Nummer auf dieser Liste angeben. Jede Liste muß vor Abfahrt des Schiffes vom Kapitän vor dem Konsul oder Konsularagenten der Vereinigten Staaten am Abfahrtsafen unterzeichnet und beschworen werden. In der beschworenen Bestätigung hat der Kapitän zu erklären, daß er sowohl selbst alle in den Listen eingetragenen Einwanderer besichtigt und geprüft, als auch durch den Schiffsarzt ärztlich untersuchen lassen hat, und daß er, gestützt auf seine persönliche Untersuchung und den Bericht des Arztes, nicht glaube, daß unter seinen Passagieren sich ein Blödsinniger, Geisteskranker, ein Almosengenössiger oder eine Person befinde, von der vorauszusehen, daß sie der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen werde, oder die an einer ekelhaften oder gefährlichen ansteckenden Krankheit leide, oder welche wegen schwerer gemeiner oder anderer Verbrechen oder Vergehen, die von moralischer Verworfenheit zeugen, bestraft worden ist, oder ein Anhänger der Vielweiberei oder eine Person, welche nach den Vereinigten Staaten sich begeben, um Kontraktarbeit zu verrichten, und daß somit nach seinem besten Wissen und Gewissen die in den Listen enthaltenen Angaben über jeden Passagier getreu und wahr seien.

Abschnitt 3.

Der Schiffsarzt hat die Listen vor der Abfahrt der Schiffe ebenfalls zu unterzeichnen und vor dem Konsul oder Konsularagenten unter Berufung auf seine professionelle Erfahrung und seine persönliche Qualifikation als Arzt und Chirurg zu beschwören und zu erklären, daß er eine persönliche Untersuchung aller Passagiere, deren Namen in den Listen eingetragen sind, vorgenommen hat, und daß die letztern nach seinem besten Wissen und Gewissen hinsichtlich aller Angaben über den geistigen und körperlichen Zustand dieser Passagiere getreu und wahr sind. Wenn kein Arzt die Überfahrt auf einem Schiffe, welches Einwanderer an Bord hat, mitmacht, so kann die Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes der Passagiere und die Bescheinigung der Listen von einem kompetenten, vom Schiffseigentümer angestellten Arzt vorgenommen werden.

Abschnitt 4.

Falls der Kapitän oder der kommandierende Offizier eines Schiffes dem Einwanderungsinspektor die obigen Vorschriften entsprechenden Listen zu übergeben unterläßt, hat er dem Zolleinnehmer des Ausschiffungshafens 10 Dollars für jeden Auswanderer zu bezahlen, welcher zwar in den Vereinigten Staaten zu landen berechtigt ist*), in betreff dessen aber die Listen die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, widrigenfalls die Zurückweisung des Auswanderers in gleicher Weise wie die gesetzlich zum Landen nicht berechtigter Personen erfolgt.

Abschnitt 5.

Es ist die Pflicht eines jeden Einwanderungsinspektors, bei der Ankunft von Einwanderern nach Maßgabe des ersten Abschnitts des Einwanderungsgesetzes vom 3. März 1891 behufs specieller Untersuchung alle Personen zurückzuhalten, deren Berechtigung zum Eintritt in die Vereinigten Staaten ihm nicht klar und zweifellos scheint. Alle diese speciellen Untersuchungen sollen von mindestens vier als Inspektoren fungierenden Beamten veranstaltet werden. Die letztern bezeichnet der Schatzamtssekretär oder der Einwanderungssuperintendent. Keinem Einwanderer kann auf Grund einer solchen speciellen Untersuchung die Landung gestattet werden, wenn nicht mindestens drei jener Inspektoren günstig für ihn entscheiden; gegen den die Landung gestattenden Beschluß kann der die abweichende Ansicht vertretende Inspektor bei dem Einwanderungssuperinten-

*) d. h. dessen Einwanderung sonst nichts entgegensteht.

denen appellieren, dessen Entscheid der Revision des Schatzamtssekretärs unterliegt (s. Abschnitt 8 des Einwanderungsgesetzes vom 3. März 1891).

Abschnitt 6.

Der 5. Abschnitt des Gesetzes vom 3. März 1891 betreffend die Ergänzung der verschiedenen Gesetze über die Einwanderung und die Einfuhr ausländischer Kontraktarbeiter in die Vereinigten Staaten wird dahin amendiert, daß anstatt der Worte „second proviso“ (zweite Bedingung, zweites Lemma), da wo sie zuerst im Abschnitt vorkommen, „first proviso“ (erste Bedingung, erstes Lemma) zu setzen ist (s. Bundesbl. 1891, IV, 343). Der 8. Abschnitt desselben Gesetzes wird hiermit dahin abgeändert, daß die ärztliche Untersuchung bei der Ankunft von Einwanderern, welche durch Chirurgen (surgeons) des Marinespitalsdienstes vorzunehmen war, nunmehr durch irgend einen ordentlichen Medizinalbeamten (by any regular medical officers) des Marinespitalsdienstes, der hierfür vom Schatzamtssekretär bezeichnet worden, vorgenommen werden darf. Civilärzte dagegen sollen nur in besonderen Fällen verwendet werden.

Abschnitt 7.

Keine schriftliche oder mündliche Bürgschaft oder Garantie, daß ein ausländischer Einwanderer nicht der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen werde, darf von irgend einer Person, Gesellschaft, Korporation, Wohlthätigkeits- oder Hülfs-gesellschaft angenommen werden, es sei denn, daß die Erlaubnis zur Annahme in jedem einzelnen Falle vom Einwanderungssuperintendenten in- folge schriftlicher Ermächtigung des Schatzamtssekretärs erteilt worden ist.

Abschnitt 8.

Alle Dampfschiff- und sonstigen Transportgesellschaften, sowie die Schiffsreeder, welche sich mit der Beförderung von Einwanderern nach den Vereinigten Staaten regelmäßig befassen, haben zweimal im Jahr dem Sekretär des Schatzamtes eine Bescheinigung des Inhalts einzureichen, daß sie die Geschäftslokale aller ihrer Agenten mit einem Exemplare des Gesetzes vom 3. März 1891 und aller spätern Gesetze der Vereinigten Staaten über die Einwanderung versehen haben. Die in Rede stehenden Exemplare des Gesetzes müssen in großen Buchstaben in der Sprache des Landes gedruckt sein, in dem die Agenten wohnen, und an leicht sichtbarer Stelle in den Geschäftslokalen der letztern angebracht werden. In dieser Bescheinigung haben die Schiffahrtsgesellschaften des fernern dar-

zuthun, daß sie ihre Agenten angewiesen haben, vor dem Verkauf der Billets die Aufmerksamkeit der Personen, welche auszuwandern beabsichtigen, auf den Inhalt dieser Gesetze zu lenken. Falls eine Schiffsgesellschaft es während 60 Tagen unterläßt, eine derartige Bescheinigung einzureichen, oder einen falschen Ausweis einschickt, so wird sie in eine Buße von 500 Dollars im Maximum verfällt.

Abschnitt 9.

Nach dem 1. Januar 1893 sollen alle Privilegien für Geldwechsel, für die Beförderung von Personen und Gepäck, für Wirtschaften (Restaurants) auf Ellis-Island nur auf dem Wege öffentlicher Bewerbung und nach Maßgabe der vom Schatzamtssekretär aufzustellenden Bedingungen erteilt werden.

Abschnitt 10.

Gegenwärtiges Gesetz findet keine Anwendung auf Chinesen und tritt für alle Schiffe, welche von ausländischen Häfen nach einem Hafen der Vereinigten Staaten kommen, 60 Tage nach seiner Pro-mulgation in Kraft.

Genehmigt den 3. März 1893.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 29. März 1893 sucht der Verwaltungsrat der **Regionalbahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds** um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im zweiten Range** ihrer circa 26 Kilometer langen Linie von Saignelégier nach Chaux-de-Fonds nebst Betriebsmaterial und Zubehörenden, im Sinne des Verpfändungsgesetzes, für ein Anleihen von Fr. 325,000, welches zur Vollendung und Verbesserung der Bahn, sowie zur Vermehrung des Rollmaterials dienen soll. Diesem Pfandrechte geht dasjenige im ersten Range für eine Summe von Fr. 370,000 vor.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **27. April 1893** auslaufenden **Frist**, binnen welcher allfällige **Einsprachen** dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 11. April 1893.

[³/₁]

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Die Bundeskanzlei.

13. Wochenbulletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten Zürich (103,271 Einwohner), Groß-Genf (78,777 Einw.), Basel (76,514 Einw.), Bern (47,620 Einw.), Lausanne (35,623 Einw.), St. Gallen (30,934 Einw.), Chaux-de-Fonds (27,511 Einw.), Luzern (21,778 Einw.), Biel (17,395 Einw.), Winterthur (17,125 Einw.), Neuenburg (16,772 Einw.), Herlisau (14,020 Einw.), Schaffhausen (12,637 Einw.), Freiburg (12,567 Einw.), Locle (11,707 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1893 berechnet, 524,251 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

13. Woche, vom 26. März bis zum 1. April 1893.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte 73 Ehen, 318 Geburten (mit Einschluß der Totgeburten) und 216 Todesfälle angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 19 Geburten und 42 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Totgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 26. März bis zum 1. April.	Lebend- geburten.		Tot- geburten.		Gestorbene (ohne die Totgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	277	28	11	2	50	6	19	1
Auswärtige	9	9	—	1	4	1	5	—
Zusammen	286	37	11	3	54	7	24	1
In einer Gebärd- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	21	15	1	3	7	1	11	—
Wovon Auswärtige . .	8	7	—	1	4	1	5	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					5	2	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Totgeburten) wie folgt:

Vom 26. März bis zum 1. April.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	29	15	14	22	26	16	3	—
Weiblich	32	10	5	16	23	38	9	—
Zusammen	61	25	19	38	49	54	12	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

am	Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche	1893	21.5	Sterbefälle auf 1000 Einwohner		Während der entsprechenden Woche im Jahre	
						1892	1891
1. April		1893	21.5			21.1	25.5
25. März	"	"	15.8	"	"	22.2	21.3
18. "	"	"	18.6	"	"	20.7	25.9
11. "	"	"	19.2	"	"	21.5	27.3

Die **Geburtenziffer** beträgt 30.3 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1893. Vom 26. März bis 1. April.		1892. Vom 27. März bis 2. April.		1891. Vom 29. März bis 4. April.	
	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.
1. Pocken	—	—	1	—	—	—
2. Masern	6	1	2	—	3	—
3. Scharlachfieber	—	—	—	—	3	—
4. Diphtheritis und Croup	17	4	3	1	8	2
5. Keuchhusten	2	1	2	—	5	—
6. Rotlauf	—	—	—	—	1	—
7. Typhus abdominalis	—	—	—	—	2	—
8. Kindbettfieber	1	1	—	—	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	11	—	8	1	4	—
10. Lungentuberkulose	32	6	35	3	41	6
11. Andere tuberkulöse Krankheiten	17	7	9	—	7	2
12. Akute Krankheiten der Lunge	30	3	37	6	40	3
13. Organische Herzfehler	6	2	18	2	5	—
14. Schlagfluß	2	—	14	1	15	3
15. Gewaltsamer Tod: Unfall	8	—	3	1	4	2
16. " " Selbstmord	4	—	3	1	6	2
17. " " Mord	1	1	—	—	1	—
18. " " Unbestimmte Todesursache	—	—	—	—	4	2
19. Angeborene Lebensschwäche	19	1	8	—	18	1
20. Altersschwäche	13	1	9	—	10	1
21. Andere Todesursachen	89	14	82	11	102	10
22. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	—	—
Zusammen	258*	42	234	27	280	34

* Wovon 2 Fälle in Petit-Saconnex.

Alkoholismus 10 Fälle (7 männlich, 3 weiblich).

Laut Angabe hatte in 68 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 19 Fällen.	In 11 Fällen.	In 30 Fällen.	In 15 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem **Alter**, **Geschlecht** und den **Ortschaften** ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Sterbefälle infolge von

	akuten Krankheiten der Atmungsorgane.		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	5	4	1	—	1	3	3	5
" 1 " 4 Jahren	2	1	—	1	1	—	10	6
" 5 " 19 "	1	—	—	1	5	2	1	—
" 20 " 39 "	1	—	10	5	1	1	—	1
" 40 " 59 "	2	5	8	2	1	—	—	—
" 60 " 79 "	3	4	3	1	—	1	—	—
" 80 und mehr Jahren	2	—	—	—	—	1	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	16	14	22	10	9	8	14	12

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krankheiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1—2 Monaten.	von 3—5 Monaten.	von 6—8 Monaten.	von 9—12 Monaten.	von 1—2 Jahren.
Zürich	4	4	3	8	—	—	—	—	—	—
Groß-Genf *)	2	6	2	4	—	—	—	—	—	—
Basel	4	6	1	1	1	—	—	—	—	—
Bern	6	7	1	4	—	1	—	1	—	—
Lausanne	1	2	3	3	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	2	1	1	1	1	—	2	—	—	—
Chaux-de-Fonds	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Luzern	3	3	1	2	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Biel	2	1	3	—	—	—	—	—	—	1
Herisau	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Locle	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—

*) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 26. März bis zum 1. April 1893 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Keine Fälle.

2. Masern.

Zürich: 13 Fälle. — **Bern (Kanton):** 1 Fall in Biel. — **Neuenburg (Kanton):** 3 Fälle in Fleurier. — **Waadt:** Epidemien in verschiedenen Ortschaften. — **Freiburg (Kanton)** 16.—31. März: 23 Fälle in verschiedenen Ortschaften.

3. Scharlach.

Zürich: 5 Fälle. — **Bern (Kanton):** 5 Fälle, wovon 4 in Bern und 1 in Biel. — **Neuenburg (Kanton):** 3 Fälle, wovon 2 in Neuenburg und 1 in Locle. — **Waadt:** 8 Fälle. — **Groß-Genf:** 3 Fälle. — **Freiburg (Kanton)** 16.—31. März: 2 Fälle, je 1 in Belfaux und Cutterwyl.

4. Diphtheritis und Croup.

Zürich: 8 Fälle. — **Basel-Stadt:** 5 Fälle. — **Bern:** 9 Fälle, wovon 8 von auswärts. — **Waadt:** 4 Fälle. — **Groß-Genf:** 9 Fälle, wovon 2 von auswärts. — **Olten:** 2 Fälle.

5. Keuchhusten.

Zürich: 2 Fälle. — **Basel-Stadt:** 4 Fälle.

6. Varicellen.

Zürich: 3 Fälle. — **Basel-Stadt:** 2 Fälle. — **Bern:** 1 Fall. — **Groß-Genf:** Einige Fälle. — **Freiburg (Kanton)** 16.—31. März: 1 Fall in Alterswyl.

7. Rotlauf.

Zürich: 4 Fälle. — **Basel-Stadt:** 1 Fall. — **Bern:** 2 Fälle. — **Freiburg (Kanton)** 16.—31. März: 2 Fälle in Freiburg.

8. Typhus.

Zürich: 2 Fälle. — **Waadt:** 2 Fälle. — **Groß-Genf:** 1 Fall. — **Freiburg (Kanton)** 16.—31. März: 2 Fälle, je 1 in Freiburg und Bulle.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Waadt: 1 Fall.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 70 Krankenanstalten der Schweiz.

Aufnahmen vom 26. März bis 1. April 1893.

Kantone.	Gesamtbestand am 25. März.	A u f n a h m e n .														Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 1. April.	
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Group.	Rotlauf.	Typhus abdominalis.	Anderer infektiöse Krankheiten.	Lungen- schwind- sucht.	Anderer tuberkulöse Krankheiten.	Akuter Ge- lenkrhoi- matismus.	Akute Krankheiten der Atmungsorgane.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.			Unfälle.
Zürich . . .	597	—	—	1	—	9	4	—	—	6	—	4	7	1	69	11	112	592
Bern . . .	916	—	—	2	—	4	5	—	13	10	7	4	12	6	91	23	177	1005
Luzern . . .	68	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	15	—	20	68
Uri . . .	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	34
Schwyz . . .	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	2	—	7	35
Nidwalden . .	27	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	1	5	32
Glarus . . .	70	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	—	8	68
Zug . . .	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	6	12	48
Freiburg . . .	143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	15	2	20	118
Solothurn . . .	146	—	—	—	—	1	3	—	1	1	3	1	—	—	10	6	26	146
Baselstadt . .	531	—	—	—	—	1	—	1	7	9	1	3	7	—	42	5	76	523
Baselland . . .	86	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	1	11	—	16	91
Schaffhausen .	49	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	9	1	15	47
Appenzell A.-Rh.	98	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	2	—	12	—	21	98
Appenzell L.-Rh.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
St. Gallen . .	369	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	1	1	—	38	7	55	338
Graubünden . .	42	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	1	8	3	18	101
Aargau . . .	157	—	—	—	—	2	—	—	—	4	3	—	—	—	16	5	30	166
Thurgau . . .	96	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	8	1	14	97
Tessin . . .	75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	6	—	10	63
Waadt . . .	466	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	4	7	5	64	5	91	1418
Wallis . . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	12
Neuenburg . .	185	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	5	7	2	14	4	38	229
Genf . . .	430	—	—	1	—	3	—	1	12	3	6	—	6	—	39	8	79	396
Total . . .	4694	—	4	4	—	23	14	4	35	42	48	29	64	16	487	88	858†	4736

¹ Ohne Kinderspital in Lansanne. ² Ohne Hôpital Rutini in Genf. + Davon 395 Ortsfremde.

† Ohne Kinderspital in Lausanne. ‡ Ohne Hôpital Butini in Genf. † Davon 395 Ortsfremde.

Vergleichende sanitarische Statistik.

Entsprechende jährliche Sterblichkeitsziffer auf 1000 Einwohner.

(Siehe Seite 360 hiervor.)

Städte.	Bevölkerung nach den Volkszählungen oder berechnet.	Während der 4 Wochen des Monats Februar.				Die 15 schweize- rischen Städte.	Während des Monats des Februar.
		29. Jan. - 4. Febr.	5.-11.	12.-18.	19.-25.		
In den 15 schweizeri- schen Städten zusammen	524,551	19.1	21.7	18.7	21.4	Zürich . . .	19.9
Freiburgi. B.	52,820	12.8	16.7	17.7	23.6	Genf . . .	22.8
Karlsruhe .	80,204	14.9	11.0	19.5	22.0	Basel . . .	16.2
Mülhausen .	80,579	34.2	23.2	21.3	25.2	Bern . . .	21.1
Straßburg .	129,450	21.7	20.1	20.9	17.7	Lausanne .	19.8
Mainz . . .	75,024	16.6	22.9	15.9	25.8	St. Gallen .	21.1
Darmstadt .	59,031	15.9	23.8	13.2	20.3	Chauxdefonds	17.1
Frankfurt a. M.	193,144	16.4	14.0	12.4	17.5	Luzern . .	18.0
Stuttgart .	131,082	21.8	17.1	17.9	19.8	Neuenburg .	14.3
Augsburg .	80,654	16.8	23.0	27.7	27.7	Winterthur .	14.5
München . .	386,202	18.0	18.3	19.6	22.5	Biel . . .	21.0
Bremen . .	134,700	17.0	21.6	15.1	18.5	Herisau . .	16.7
Berlin . . .	1,714,938	17.9	17.5	19.7	21.6	Schaffhausen	17.5
Kopenhagen	334,000	21.6	21.3	21.9	19.8	Freiburg . .	34.3
Stockholm .	248,051	20.8	19.7	22.9	24.7	Locle . . .	24.8
Wien . . .	1,435,931	21.8	20.9	22.2	24.1	(Ohne die Orts- fremden, welche in den 15 Städten während dieses Zeitraums gestorben sind.)	
Lyon . . .	438,077	...	20.2	25.3	22.4		
Besançon . .	54,636	(1.—15.)	29.0	(16.—28.)	27.7		
Paris . . .	2,424,705	23.5	21.1	22.6	21.3		
Brüssel . .	180,148	26.3	25.1	19.6	20.5		
London . .	4,305,551	20.8	19.1	18.8	19.7		
Hamburg und Vororte .	612,933	18.9	17.8	16.6	19.2		

Bibliographie des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Verzeichnis der für die gemeinsame Bibliothek des eidg. statistischen Bureaus und des eidg. Sanitätsreferenten eingegangenen Geschenke. Zugleich als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.

Amtlicher Medizinalbericht des Kantons Zürich über das Jahr 1890. Winterthur, 1892. In 8°. 88 Seiten.

Irrenheilanstalt Burghölzli. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1891. Zürich, 1892. In 8°. 26 Seiten.

Schwesternhaus vom roten Kreuz in Fluntern-Zürich. Zehnter Bericht über diese Anstalt zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen. 1891/92. Zürich, 1892. In 8°. 21 Seiten.

Jahresbericht der Insel- und Außerkrankenhauskorporation pro 1891. Bern, Buchdruckerei Michel & Bächler. 8°. 60 Seiten.

Hôpital du district de Courtelary à St-Imier. Rapport médical sur la marche de l'établissement pendant l'année 1892, par le Dr Schätzkel. (Manuscrit.)

Kantonsspital von Uri. Rechnung pro 1891. Aus dem Bericht über die Amtsrechnungen des Kantons Uri. Pag. 60—66. Altdorf, 1892.

Statistische Mitteilungen des Kantons Baselstadt. Bericht über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1891. Basel, Buchdruckerei J. Frehner, 1892. 4°. 69 Seiten.

Jahresbericht über den Kantonsspital zu St. Gallen, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1890. St. Gallen, Druck der M. Kälinschen Offizin, 1891. 8°. 35 Seiten.

Jahresbericht über den Kantonsspital in St. Gallen pro 1891. St. Gallen, Buchdruckerei M. Kälin, 1892. 8°. 29 Seiten.

Gemeindekrankenhaus Wattwil. Bericht über die Gründung und den Bau desselben. Mit Plänen und Ansichten. St. Gallen, 1893. Gr.-8°. 24 Seiten.

Ospizio della beata vergine in Mendrisio. Conto - Reso per l'anno 1891. Bellinzona, 1892. In-8°. 32 pag.

Hôpital du Locle. 37^e rapport (1^{er} janvier à 31 décembre 1892). Locle, imprimerie Courvoisier. 7 pages. 4°.

Gesetzgebung, Verordnungen etc. über das Gesundheitswesen.

Basel-Stadt.

Verordnung über den Milchverkauf.

(Vom 18. Februar 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt in Ausführung des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Januar 1883 was folgt:

§ 1. Für den gewerbsmäßigen Verkauf von Milch im Kanton Basel-Stadt ist eine Bewilligung des Sanitätsdepartements erforderlich. Diese Bewilligung kann für den Verkauf in der Stadt nur an solche erteilt werden, welche die Milch von wenigstens vier Kühen gemischt abgeben können.

§ 2. Die Vollmilch (ganze Milch) muß mit unverändertem Gehalt zum Verkauf gebracht werden, wie sie sich von gesunden, normal gefütterten Kühen ergibt.

§ 3. Milch von kranken Kühen, namentlich von solchen, welche an Husten (Tuberkulose) oder an Krankheiten des Euters und der Geschlechtsorgane leiden, darf nicht in den Handel gebracht werden; ebenso nicht Milch, welche fremde Bestandteile enthält.

§ 4. Die Milch von Kühen während der ersten 10 Tage nach dem Kalben, ebenso Milch, welche abnormen Geruch, Geschmack oder Farbe hat, darf nicht verkauft werden.

§ 5. Milch mit mehr als $\frac{1}{4}\%$ Säuregehalt ist vom Verkauf auszuschließen.

§ 6. Um das Sauerwerden der Milch zu verhüten, sind die Milchverkäufer verpflichtet, die Milch vor dem Versand möglichst abzukühlen.

§ 7. Die Vollmilch muß ein spezifisches Gewicht von 1,028—1,033, einen Fettgehalt von mindestens 3%, einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 12% besitzen.

§ 8. Der Verkauf von teilweise, sowie von ganz entrahmter Milch ist gestattet unter Einhaltung folgender Vorschriften:

1. Teilweise entrahmte Milch darf nur in Gefäßen in den Handel gebracht werden, welche die deutliche, nicht abnehmbare Aufschrift „Marktmilch“ besitzen.

Die Marktmilch muß ein spezifisches Gewicht von 1,030—1,036, einen Fettgehalt von mindestens 2,3%, einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 11% haben.

2. Ganz entrahmte Milch darf nur in Gefäßen in den Handel gebracht werden, welche die deutliche nicht abnehmbare Aufschrift „Magermilch“ besitzen.

Die Magermilch muß einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 9% besitzen.

§ 9. Die Milchgefäße dürfen nicht aus Zink oder Kupfer bestehen. Sie müssen stets in größter Sauberkeit gehalten und wohl verschlossen sein. Sie sind täglich mit heißem Wasser oder Dampf auszubrühen und wieder abzukühlen, bevor sie zur Aufnahme von Milch verwendet werden.

§ 10. Die für den Milchverkauf bestimmten Lokale dürfen nur mit Bewilligung des Sanitätsdepartements als solche verwendet werden.

Räume, welche den einzigen Zugang in ein Haus, eine Wohnung oder in einzelne Wohn- oder Schlafräume bilden, ebenso Räume, welche als Wohn- oder Schlafräume dienen, oder durch welche anstoßende, direktes Licht entbehrende Schlaf- oder Arbeitsräume Luft und Licht beziehen, dürfen nicht zum Milchverkauf verwendet werden.

Die Lokale für Milchverkauf sollen im übrigen geräumig, angemessen kühl, vom Freien her ventilierbar und reinlich gehalten sein.

Neben der Milch dürfen in demselben Raume keine übelriechenden oder die Reinheit der Luft in anderer Weise beeinträchtigenden Gegenstände aufbewahrt werden.

Ebenso müssen die für den Transport der Milch dienenden Fuhrwerke reinlich gehalten und dürfen nicht auch für Beförderung übelriechender Gegenstände, Abfallstoffe u. dgl. verwendet werden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichts auf Grund des § 97 des Polizeistrafgesetzes, sofern nicht § 169 a des Strafgesetzes in Anwendung kommt.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung über den Gehalt der Milch treten sofort, die übrigen Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Bekanntmachung.

Nach Mitgabe des Bundesratsbeschlusses vom 14. Februar abhin, betreffend die Ursprungszeugnisse bei der Wareneinfuhr nach der Schweiz, werden aus meistbegünstigten Staaten herkommende und mit Ursprungszeugnissen versehene Waren, welche in direktem Transit durch Frankreich und unter französischem Zollverschluß nach der Schweiz gelangen, unter dem Vorbehalt, daß Frankreich Reciprocität beobachtet, zu den Ansätzen des Mindesttarifs zugelassen.

Um daher Anständen bei der Verzollung von Waren, die Frankreich bloß transitiert haben und deren Zulassung zum Konventionaltarif beansprucht wird, vorzubeugen, empfiehlt es sich, solche Waren beim Übergang auf französisches Gebiet unter französischen Bleiverschluß legen zu lassen und zu diesem Zweck dem Absender oder dem Spediteur z. B. in Bordeaux, Marseille, Havre etc. diesbezüglich genaue Instruktion zu erteilen. Die betreffende Ware bleibt dann gemäß einer mit der französischen Zollverwaltung getroffenen Vereinbarung unter französischem Zollverschluß bis zur schweizerischen Zollabfertigung und wird gegen Vorlage des vorgeschriebenen Ursprungsausweises ohne weiteres zum Ansatz des Konventionaltarifs zugelassen.

Bern, den 3. April 1893.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Das eidgenössische Departement des Auswärtigen bringt den Interessenten zur Kenntnis, daß mit ihrem nationalen Passe versehene Ausländer nur während sechs Monaten von dem Tage an, an welchem sie die Grenze überschritten haben, in Rußland Aufenthalt zu nehmen berechtigt sind. Diese Berechtigung gilt auch nur für einen einmaligen Aufenthalt.

Wenn sie wieder nach Rußland kommen, haben sie sich gleich bei ihrer Ankunft mit einer neuen Aufenthaltsbewilligung zu versehen. Im Unterlassungsfalle erfolgt Buße.

Bern, den 23. März 1893.

Eidg. Departement des Auswärtigen,
Politische Abteilung.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 83, vom 4. April 1893.

Abhanden gekommene Werttitel. Patentschriftensammlung.
Waren-Ein- und Ausfuhr im Jahre 1892.

№ 84, vom 4. April 1893.

Zweites Blatt.

Handelsregistereinträge. Erfindungspatentliste für die II. Hälfte März 1893. Fabrik- und Handelsmarken. Eidg. Gold- und Silberwarenkontrolle. Privatanzeigen.

№ 85, vom 5. April 1893.

Konkurse. Liste der Muster und Modelle für die II. Hälfte März 1893. Litterarisches und künstlerisches Eigentum. Wochensituation der schweizer. Emissionsbanken, vom 1. April 1893. Bekanntmachung betreffend Ursprungszeugnisse. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.

№ 86, vom 6. April 1893.

Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Verkehr der Centralstelle mit den Konkordatsbanken im März 1893. Zweiganstalt der thurgauischen Kantonalbank. Geschäftsverkehr mit Griechenland. Ausstellung in Lyon. Privatanzeigen.

№ 87, vom 8. April 1893.

Konkurse. Nachlaßverträge. Abhanden gekommene Werttitel. Handelsregistereinträge. Toggenburger Bank. Einnahmen der Zollverwaltung. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.

№ 88, vom 10. April 1893.

Handelsregistereinträge. Bank in Schaffhausen, in Schaffhausen. Fabrik- und Handelsmarken. Privatanzeigen.



Bekanntmachungen von Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1893
Date	
Data	
Seite	415-430
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 123

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.